

Satzung

der

Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

in der Fassung, die sie durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 1994 erhalten hat.

§ 1

Die Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen ist ein nicht rechtsfähiger Verein und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

- (1) Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Verwaltungsrechtspflege und der beruflichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder.
- (2) Sie ist ein Landesverein im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) vom 24. April 1964.

§ 3

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

- (1) Mitglieder der Vereinigung können hauptamtliche, nebenamtliche Richter und Richterinnen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg werden.
- (2) Personen, die Mitglieder der Vereinigung sind, können es bleiben, wenn sie während der Probezeit in einer anderen Gerichtsbarkeit verwendet werden. In diesem Falle bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Durch den Eintritt in den Ruhestand endet die Mitgliedschaft nicht. Ehemalige Mitglieder im Ruhestand können jederzeit die Wiederaufnahme beantragen. Von dem auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Jahr an ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitglieds, die nur schriftlich bis zum 30. September jeden Jahres für den Schluss des

Vereinsjahres (§ 7) gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden kann.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung ist wegen gröblicher Verletzung der Pflichten eines Mitglieds zulässig.

§ 7

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Einem Mitglied ist der Vorsitz, einem die Schriftführung und einem die Kassenführung übertragen. Die Vertretung im Vorsitz obliegt dem schriftführenden Mitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soll er eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt das als Vertreter der Vereinigung in der Mitgliederversammlung des BDVR (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des BDVR) gewählte Mitglied mit beratender Stimme teil. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dieses Amt mit dem eines der Vorstandsmitglieder vereinigt wird.

§ 9

Der Mitgliederversammlung obliegen

- 1) die Wahl des vorsitzenden, des schriftführenden und des kassenführenden Mitglieds sowie der beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Vertreters für die Mitgliederversammlung des BDVR (§ 9 Abs. 1 der Satzung des BDVR),
- 2) die Rechnungsprüfung,
- 3) die Entlastung des kassenführenden Mitglieds,
- 4) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages,
- 5) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- 6) Satzungsänderungen,
- 7) die Auflösung der Vereinigung,
- 8) die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zur Erledigung überwiesen sind.

§ 10

- (1) Mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr ist eine Mitgliedsversammlung abzuhalten, zu der der Vorstand die Mitglieder der Vereinigung durch einfache schriftliche oder elektronische Nachricht unter Mitteilung der Tagesordnung und

Angabe von Tagungsort und -zeitpunkt einzuladen hat.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung hat er die Pflicht zur Einberufung. Die Einladungen hierzu müssen den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mindestens der Hälfte der eingeschriebenen aktiven Mitglieder.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitgliederzahl.

§ 11

Die Satzung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.